

**Satzung zur 1. Änderung
der Satzung über den Betrieb von Unterkünften für die vorläufige Unterbringung
von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-) Aussiedlern und Obdachlosen vom 18.
Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S.618) i. V. m. den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV.NRW. S.155) – jeweils in der bei Inkrafttreten geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Nr. 2 i wird wie folgt geändert:

Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder einer Umsetzung sind insbesondere

wenn eine Unterkunft von Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als **14 Tage** nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.